

§ 6 VO-ID212843 (Brandenburg) — Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Es werden folgende Maßnahmen als Zielvorgabe für die Pflege und

Entwicklung des Gebietes festgelegt:

Naturferne Abschnitte von Fließgewässern sollen durch

Förderung der natürlichen Gewässerdynamik, die den Erhalt und

die Unterstützung von Mäandern, Flachufern, Uferabbrüchen und

Auskolkungen einschließt, umgestaltet werden.

An ausgewählten Uferbereichen der Seen soll in Absprache mit den

Nutzungsberechtigten eine Reduzierung und Konzentration der Steganlagen und

Bootsschuppen in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck, insbesondere zum

Schutz störungsempfindlicher Arten, angestrebt werden.

In geeigneten Bereichen wie Niedermoorstandorten und Feuchtwiesen soll der

Grundwasserstand angehoben werden.

An ausgewählten geeigneten Gewässerufern sollen Randstreifen in

einer Breite von 10 Metern ungenutzt bleiben; mittelfristig soll die Nutzung

der daran landseitig anschließenden jeweils 40 Meter breiten Streifen nur

extensiv erfolgen, außerhalb des Waldes möglichst in Form von

Dauergrünland.

Artenreiche Feuchtwiesen und Trockenrasen sollen durch die Nutzung als

Mähwiese, Weide oder entsprechende Pflegemaßnahmen erhalten und

gefördert werden.

Waldränder ohne gestuften Übergang sollen durch den Aufbau von

Waldrandstrukturen verbessert werden.

Zum Schutz der für den Arten- und Biotopschutz bedeutenden und

sensiblen Bereiche sollen Maßnahmen für die Besucherlenkung

erfolgen, insbesondere durch die Anlage eines Netzes von Rad-, Reit- und

Wanderwegen.

Alleen, Streuobstwiesen, Hecken und Kopfweidenbestände sollen zur

Erhaltung und Schaffung von Biotopverbundsystemen durch Pflege, Nachpflanzung

und Neuanlage erhalten und gefördert werden.

Historische Formen der Landnutzung, beispielsweise Hutungen, Mittel- oder

Niederwald sowie die Wiesenstreunutzung sollen an ausgewählten Beispielen

erhalten oder entwickelt werden.

Freileitungen sollen für den Vogelschutz gesichert beziehungsweise

auch aus landschaftsästhetischen Gründen nach Möglichkeit durch Erdverlegung ersetzt werden.

Naturnahe Waldbestände und natürliche Waldgesellschaften sollen in ihrer Dynamik erhalten bleiben und gefördert werden.

Die Wälder sollen langfristig naturnäher, gemischt und strukturiert gestaltet werden mit dem Ziel, ökologisch intakte Wälder mit hohem Wertholzanteil zu schaffen.

Bei der Bewirtschaftung der Wälder soll Naturverjüngung gegenüber der Pflanzung der Vorrang eingeräumt und auf Bodenbearbeitung möglichst verzichtet werden.

Der Anbau von fremdländischen Baumarten im Wald sollte nur mit in der Region bewährten Herkünften, auf kleinen Flächen und im geringen Umfang erfolgen.

Der Anteil von starkdimensionierten Bäumen hohen Alters soll langfristig erhöht und zunehmend einzelstammweise genutzt werden.

Die Waldbestände auf Sonderstandorten, zum Beispiel Bruchwälder oder Wälder trocken-warmer Standorte, an Steilhängen, auf den an Seen anschließenden Hängen oder an Gewässerrändern im Einzugsbereich von Seen, sollen als Dauerwald ausschließlich einzelstamm- bis gruppenweise genutzt werden.

Die Minimierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes im Wald soll durch integrierte, biotechnologische Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen erfolgen.

Die Ernte in der Forstwirtschaft soll durch boden- und bestandsschonende Verfahren erfolgen.

Die Wildbestände sollen zur Schonung der natürlichen Verjüngung und der Pflanzenvielfalt auf eine für die naturnahe Waldbewirtschaftung verträgliche Dichte reduziert werden.

Der Fischbesatz soll mit einem naturnahen Artenspektrum und Populationsstärken erfolgen, die nicht über ein gewässerverträgliches Maß hinausgehen, um eine Eutrophierung der Gewässer zu vermeiden und damit die Wasserqualität möglichst zu verbessern.

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.
Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212843/6>